

Ledige Mütter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Private Fürsorge.

In weitestgehender Weise konnte jede Wöchnerin auch die private Unterstützung und Hilfe in Anspruch nehmen. Was nur irgendwie geleistet werden kann, durfte einer solchen nicht verweigert werden. So heißt es im Bischweiler Hofesrecht: „Item wäre es, daß eine Frau eines Kindes genähe und ihr Bottschaft in eines Wirtes Hause oder Brodbäckers Haus käme und Weines oder Brotes begehre um ihr Geld oder gut Pfand, es sei Tag oder Nacht, so soll der Wirt ihr gehorsam sein und ihr Wein und Brot geben, wolle er aber solches nicht tun, so mag der Bote Brot und Wein selber nehmen und soviel Geld als darum gehört oder gute Pfand auf das Faß legen und liegen lassen und damit nicht gefrevelt haben.“

Bei Zinsabgaben spricht die gleiche Rücksicht mit. In den meisten Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich die Bestimmung, daß, sobald eine Kindbetterin im Hause ist, das schuldige Zinshuhn der Wöchnerin und nicht dem Zinsherren zukommen soll. „Und läge auch die Frau Kindes inne, so soll der Untmann dem Huhn das Haupt abbrehen und soll der Frau das Huhn geben und soll das Haupt mit heimehmen seinem Herrn zum Wahrzeichen.“ (Rheingauer Landrecht.)

Allgemeine Fürsorge und speziell weitherzige Rücksichtnahme auf das fahrende Volk.

Auch an Zuwendungen und Geschenken aus allgemeinen Mitteln an Kindbetterinnen fehlt es in vielen Städten und Gemeinden nicht. So erhielt in Rümlang (Kanton Zürich) jede Wöchnerin ein Fuder Holz; in Herzogenbuchsee deren zwei. In Luzern bekam bis 1580 eine jede aus dem Ratseker ein paar Rannen Wein, den sogenannten Kindbettwein.

Eine solche allgemeine Rücksichtnahme und Entgegenkommen für eine Kindbetterin ließ das Mittelalter nicht nur der eingewohnten bürgerlichen, sondern auch der fremden, der fahrenden Frau angedeihen. So sehr die fahrenden Leute damals ruhelos von Stadt zu Stadt, von Land zu Land getrieben und geheßt wurden, vor der Kindbetterin machte auch die Brutalität der damaligen Fremdenbehandlung halt. So nahm das Appenzeller Landrecht von dem Verbote, arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, die Kindbetterinnen, so lange sie nicht wandeln mögen, aus.

War dann die Frau aus dem Wochenbette heraus

und wieder arbeitsfähig, so wurde ihr auch noch weiterer Fürsorge bewiesen. Vor allem sollte durch die Arbeit der Mutter das Kind nicht vernachlässigt werden. Es zeugt immerhin von einem gewissen sozialen Empfinden, wenn zum Beispiel im Alzeier Weistum bestimmt wird, „dieselben Leute sollen auch schneiden zweien Tage und soll die Frau dreimal im Tage heimgehen, ihr Kind säugen.“

Aber nicht nur dem Wochenbette, sondern auch der Schwangerschaft wurde in den alten Weistümern Rechnung getragen. Jede Schwangere durfte zum Beispiel aus jedem Garten Früchte und Obst brechen zum sofortigen Genuß, soviel sie wollte, niemand sollte ihr wehren. Nur vereinzelt findet sich der Verzehr einer solchen beschränkt und begrenzt. So in einem Neuenburger Nebweistum, in dem es heißt, „einem Priester 3 Trauben und einer tragenden Frau 3, nehmlich dem Kinde eine und der Frau zwei“.

Kommunaler und staatlicher Wöchnerinnenschutz.

Seltener als auf indirekte Unterstützung ließen sich die Städte und Gemeinden des Mittelalters auf direkte staatliche Einrichtungen zugunsten der Wöchnerinnen und Schwängern ein.

Schon im Jahre 1382 hatte Nürnberg ein eigenes Gebärhäus. In Pfullendorf wurden im 13. Jahrhundert die armen Wöchnerinnen im dortigen Spital 6 Wochen unentgeltlich verpflegt, wie denn die meisten der damaligen städtischen Krankenhäuser Wöchnerinnen für längere oder kürzere Zeit unentgeltlich aufnahmen.

Auch das Hebammenwesen war seitens der Städte frühzeitig geregelt und die Hebammen verpflichtet, armen Wöchnerinnen ihre Dienste jederzeit unentgeltlich und sorgfältig zu leisten.

Einzelne Städte gingen dann noch weiter und nahmen den Wöchnerinnen auch die Fürsorge für die geborenen Kinder durch städtische Findelhäuser ab. Solche Findelhäuser hatten Paris, Florenz, Pavia schon im 13., Freiburg i. B. im 14. Jahrhundert.

Jedenfalls war das Mittelalter in vielen Beziehungen den Wöchnerinnen und Schwängern gegenüber humaner, als es das Zeitalter des Kapitalismus in seinem Anfang war, das sich bekanntlich lange Zeit mit allen Mitteln des brutalsten Egoismus gegen jede Rücksichtnahme auf Wöchnerinnen und Schwangere wehrte.

Ledige Mütter.

Es gibt ein heiliges Wort in der Sprache aller Völker, dessen Begriff das heiligste, Verehrungswürdigste ist, das die Menschheit kennt: Mutter.

Die Mutterschaft ist seit jeher bei allen Völkern etwas unendlich Heines, Hohes, das das Weib adelt, es erhebt über allem anderen, in der Schaffung eines neuen Menschen. Die Dichter aller Völker, aller Zeiten besingen die Mutterliebe; sie ist das höchste Gefühl unter allen menschlichen Empfindungen, vor deren Schein alles Unedle und Gemeine zurücktritt.

Doch die Gestalt einer Mutter ist doppelteig. Sie ist einerseits der Begriff der höchsten Achtung, welche die Moral geschaffen: um ihre Stirne schließt sich das Diadem der Erhabenheit. Vor ihr beugen alle die Knie, welche dem Staate Schützer und der Religion und Moral eifrige Verteidiger sind. Jede neue Mutterschaft läßt

sie wertvoller erscheinen. Das ist die Gestalt der Mutter einerseits, die staatlich und kirchlich anerkannte Mutter.

Aber die Mutter ist auch der Begriff der ungeheuersten Verachtung. Um ihre Stirne rankt sich die Dornenkrone bittersten Leides, der Mißachtung und der gesellschaftlichen Verdamnung. Und die Verteidiger der Moral und der Religion, welche Nächstenliebe und unbefleckte Mutterschaft lehren, schwächen diese Mutter, verfolgen und steinigen sie. Jede neue Mutterschaft läßt sie verächtlicher erscheinen. Das ist die ledige Mutter.

Ledige Mutter! Nirgends zeigt sich die Brutalität gesellschaftlicher Entartung und lügnerrisch geheuchelter Moral so offen, wie bei dem jungen Weibe, das sich in natürlicher Liebe dem Manne ihres Herzens hingeeben. Aber ihr Kind, das den Staat ebenso stärkt, wie das unter den leeren Zeremonien geborene, wird nicht als Stütze anerkannt; man spricht ihm bei der Geburt die Vollwertigkeit ab — weil es eben nicht der Ehe entsprungen ist.

Das aus dem Ehebette hervorgegangene Kind ist vollwertig.

Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenschutzgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Ähnliche Bestimmungen sind in der Folge in Oesterreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht gesetzt die Sorge für eine gesetzlich bestimmte angemessene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigkeit. Dieses Verjäumnis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Am weitesten vorgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist **Deutschland** und gegenwärtig marschiert auch **Frankreich** nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzesbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Belieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetze berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstboten und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich **Oesterreich**. Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenschutz von 4 Wochen fest trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellte Forderung auf Erhöhung des Krankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Rückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Niederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch **Italien** hat verschiedentlich den Versuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammer wurde schon im Jahre 1900 ein Vorschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Be-

handlung mittelloser Wöchnerinnen aus Arbeiterkreisen befürwortet. Unter nichtigen Vorwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzesentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Winteression zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Beschlussfassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

Überall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutzbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Vieh im Stalle ange-deihen lässt.

Unentgeltliche Geburtshilfe.

Antrag der Genossinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Rütli wird eingeladen, geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der **Unentgeltlichen Geburtshilfe** in absehbarer Zeit zur Verwirklichung zu verhelfen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unser Zürcher Genosse Pfarrer Pflüger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshilfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerlässlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Grastal bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschluss das Institut der unentgeltlichen Geburtshilfe mit bestem Erfolg eingeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Rang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital einen jungen Körper erkaufte. Das sieht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name „ledige Mutter“ nur erschallt, brüllen sie auf, ob der Verletzung der Moral, alle, die den Ehehaften aus den verschiedenen egoistischen Interessen suchten und finden mußten.

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärlich. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkaufter Kavaliere oder ein sozial nieder stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdenbürger, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Daß auch noch in den breiten Klassen die Mißachtung der ledigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit grassiert, kann nicht ge-

leugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banne derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteiung erringt.

Wenn ein Mädchen aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf „ledige Mutter“ zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergessen zu machen. Was kümmern uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus täglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch le den- und kummerdurchwirrt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einstmals mithelfen, mit eifernem Fußtritt der verlogenen Moral unserer verseuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzzeitung.)